

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

74. Stück, 04.12.1891

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 4. December 1891.) 74. Stück.

Inhalt:

- N^o. 129. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. November 1891, betreffend das Verfahren beim Schlachten.
- N^o. 130. Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche vom 24. November 1891, betreffend die Errichtung einer Capellengemeinde Bühren-Kepe.

N^o. 129.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Verfahren beim Schlachten.
Oldenburg, 1891 November 13.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden mit Höchster Genehmigung folgende Vorschriften, betreffend das Verfahren beim Schlachten, erlassen:

§. 1.

Das Schlachten sämmtlicher Schlachtthiere, mit Ausnahme der Schafe und des Federviehs, darf nur nach vorhergegangener Betäubung durch Kopfschlag oder durch Anwendung eines Betäubungsapparats stattfinden. Bei der Betäubung von Großvieh und Pferden müssen mindestens zwei erwachsene kräftige männliche Personen in der Weise thätig

sein, daß die eine den Kopf des Thieres mittelst geeigneter Vorrichtungen festhält, die andere den Schlag führt.

§. 2.

Das Schlachten von Schafen und Kälbern darf nur auf dem Schragen geschehen und es hat unmittelbar nach dem Niederlegen auf den Schragen bei Schafen die Schlachtung, bei Kälbern der Kopfschlag und darauf die Schlachtung stattzufinden.

§. 3.

Auf Nothschlachtungen bei Unglücksfällen und Krankheiten, sowie auf das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) finden die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen keine Anwendung. X)

§. 4.

Mit dem Aufhängen, Abhäuten und Abbrühen der Schlachtthiere, sowie mit dem Rupfen des geschlachteten Federviehs darf erst begonnen werden, wenn der Tod des Thieres eingetreten ist und sämtliche Bewegungen und Zuckungen desselben aufgehört haben.

§. 5.

Das gewerbmäßige Schlachten sämtlicher Schlachtthiere, einschließlich des Federviehs, darf nur in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattfinden. Das nicht gewerbmäßige Schlachten darf in Ermangelung geeigneter geschlossener Räume im Freien geschehen; jedoch ist der Schlachtplatz so zu wählen, daß der Anblick des Schlachtens dem auf den öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Publikum entzogen ist.

§. 6.

In den Räumen, in welchen gewerbmäßig Schlachtungen vorgenommen werden, darf Kindern unter 14 Jahren während der Schlachtung der Aufenthalt nicht gestattet werden.

M. B. v. 6. 4. 14.
No. XXXIX S. 131.

x) Für das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Das Niederlegen des Großviehs darf nur mittels solcher Apparate oder Vorrichtungen (Winden) bewirkt werden, durch welche jedes plötzliche Umwerfen des Tieres sowie jede schmerzhafteste Beschädigung des Körpers verhütet wird. Hierbei soll insbesondere der Kopf des Tieres gehörig unterstützt und so geführt werden, daß sein Aufschlagen auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.
2. Das Niederlegen des Tieres darf erst in Gegenwart des Schächters erfolgen, der unmittelbar darauf das Schächten schnell und sicher auszuführen hat.
3. Zur Beschleunigung des Verblutens ist darauf zu achten, daß sich die durchschnittenen großen Blutgefäße nicht zurückziehen oder verstopfen.
4. Vom Niederlegen an bis zum Aufhören der durch die Verblutung eintretenden Muskelkrämpfe muß der Kopf gehörig festgelegt werden.
5. Die Schächtung darf nur durch erprobte Schächter ausgeführt werden.

Für das Bestehen noch jenseitigen Lebens (Sühnen)

achtem die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Das Verbot des Würfelspiels darf aus keinem anderen Grunde aufgehoben werden, als wenn es durch die Landesregierung für die Förderung der Wissenschaften und Künste notwendig ist. Hierbei soll insbesondere der Zweck der Förderung der Wissenschaften und Künste im Auge zu behalten, das Spiel nicht als Mittel zur Gewinnbeschaffung zu betrachten. Hierbei soll insbesondere der Zweck der Förderung der Wissenschaften und Künste im Auge zu behalten, das Spiel nicht als Mittel zur Gewinnbeschaffung zu betrachten.
2. Das Verbot des Würfelspiels darf nicht aufgehoben werden, wenn die Landesregierung nicht durch ein Gesetz der Provinz bestimmt ist. Hierbei soll insbesondere der Zweck der Förderung der Wissenschaften und Künste im Auge zu behalten, das Spiel nicht als Mittel zur Gewinnbeschaffung zu betrachten.
3. Zur Aufhebung des Verbots ist die Landesregierung in der Lage zu sein, dass die Landesregierung die Befugnis hat, das Spiel zu erlauben, wenn die Landesregierung die Befugnis hat, das Spiel zu erlauben, wenn die Landesregierung die Befugnis hat, das Spiel zu erlauben.
4. Dem Verbot des Würfelspiels ist die Landesregierung in der Lage zu sein, dass die Landesregierung die Befugnis hat, das Spiel zu erlauben, wenn die Landesregierung die Befugnis hat, das Spiel zu erlauben, wenn die Landesregierung die Befugnis hat, das Spiel zu erlauben.
5. Die Landesregierung darf nur durch ein Gesetz die Befugnis haben, das Spiel zu erlauben, wenn die Landesregierung die Befugnis hat, das Spiel zu erlauben, wenn die Landesregierung die Befugnis hat, das Spiel zu erlauben.

Landesbibliothek Oldenburg



§. 7.

Für das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) gelten außer den in den §§. 4, 5 und 6 dieser Bekanntmachung getroffenen folgende besondere Bestimmungen:

1. Das Niederlegen von Großvieh darf nur durch Winden oder ähnliche Vorrichtungen bewirkt werden. Die Winden, sowie die dabei gebrauchten Seile sollen haltbar sein und stets geschmeidig gehalten werden.
2. Während des Niederlegens soll der Kopf des Thieres unter Anwendung geeigneter Vorrichtungen gehörig unterstützt und geführt werden, sodaß ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.
3. Bei dem Niederlegen des Thieres soll der Schächter bereits zugegen sein und unmittelbar darauf die Schächtung vornehmen; dieselbe soll schnell und sicher ausgeführt werden.
4. Nicht nur während des Schächtungsaktes, sondern auch für die ganze Dauer der nach dem Halschnitte eintretenden Muskelkrämpfe bis zum Eintreten des Todes soll der Kopf des Thieres festgelegt werden.
5. Die Schächtung soll nur durch erprobte Schächter ausgeführt werden.

§. 8.

Für die Befolgung der Vorschriften dieser Bekanntmachung ist sowohl der Eigenthümer des Schlachtthieres, wenn er beim Schlachten zugegen ist, als auch Derjenige verantwortlich, welcher die Schlachthandlung vornimmt oder leitet.

§. 9.

In jedem Raume, in welchem gewerbsmäßig Schlachtungen vorgenommen werden, muß eine Tafel ausgehängt sein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen dieser Bekanntmachung wiedergiebt.

§. 10.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft, sofern nicht die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Thierquälerei Anwendung finden.

Oldenburg, 1891 November 13.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sanjen.

Siebenbürgen.

N^o. 130.

Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche, betreffend die Errichtung einer Capellengemeinde Bühren-Repfe.

Oldenburg, 1891 November 24.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß die Landesherrliche Genehmigung der Bildung einer Capellengemeinde Bühren-Repfe, bestehend aus den Katholiken der Bauerschaft Bühren-Repfe in der Gemeinde Emsteck, und des am 22. Juli d. J. von der Mehrheit der stimmberechtigten Eingeseffenen der Bauerschaft Bühren-Repfe angenommenen Capellenstatuts Höchstertheilt worden ist.

Oldenburg, 1891 November 24.

Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte
hinsichtlich der katholischen Kirche.

Muzenbecher.

Huber.